

# **Z** zweckverband **A** abwasserregion **O** olten

Delegiertenversammlung  
vom 1. Juni 2022, Mehrzweckhalle Winznau

Reorganisation ZAO

Totalrevision der Statuten

# Ausgangslage

- **Mai 2019:** Beschluss DV betreffend Statutenrevision  
**Ziel:** Straffung der Organisation
- **Juni 2019:** Einsetzen Arbeitsgruppe durch Vorstandsausschuss
  - Edi Baumgartner, Präsident
  - Thomas Christmann, Geschäftsführer
  - Werner Kradolfer, Vertretung Vorstandsausschuss
  - Fritz Zaucker, Vertretung des Vorstandes
  - Thomas Lüthi, Vertretung Delegiertenversammlung
  - Patrik Stadler, Externer Fachberater

# Änderungen im Überblick

1. Reduktion der Anzahl Delegierten
2. Schutz kleiner Gemeinden
3. Anbindung der Delegierten an die Exekutive
4. Verkleinerung des Vorstandes; Verzicht auf Vorstandsausschuss
5. Anpassung Finanzkompetenzen
6. Weitere Anpassungen technischer Art

# Was bleibt gleich

- **Zweck:** Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage. Der Verband betreibt und unterhält die Zu- und Ableitungen und die entsprechenden Nebenanlagen
- **Zusammenarbeitsform der Gemeinden:** Zweckverband mit Delegiertenversammlung
- **Kostenteiler:** Keine Mehrkosten aufgrund der Totalrevision
- **Vertretung der Gemeinden:** Gemeinden sind weiterhin proportional zum Kostenteiler an der Delegiertenversammlung vertreten, mit **kleiner Verschiebung**

# Änderungen im Einzelnen

Reduktion der Anzahl Delegierten

**Ist**

§ 10: Jede Verbandsgemeinde wählt zwei Delegierte und auf je 5% Anteil an den Anlagekosten einen weiteren Delegierten/ eine weitere Delegierte

**= 40 Delegierte**

**Ist:**

## **§ 15 Beschlussfassung**

Jeder Delegierte oder jedes Ersatzmitglied mit Stellvertretungsfunktion hat eine Stimme. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit.

⇒ Gemeinden sind selten vollständig vertreten

⇒ Abstimmungsverhalten der Vertreter einer Gemeinde können sich widersprechen

# 1. Reduktion der Anzahl Delegierten

**Soll:**

**§ 6: Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten  
= 12 Delegierte**

# 1. Reduktion der Anzahl Delegierten

Soll:

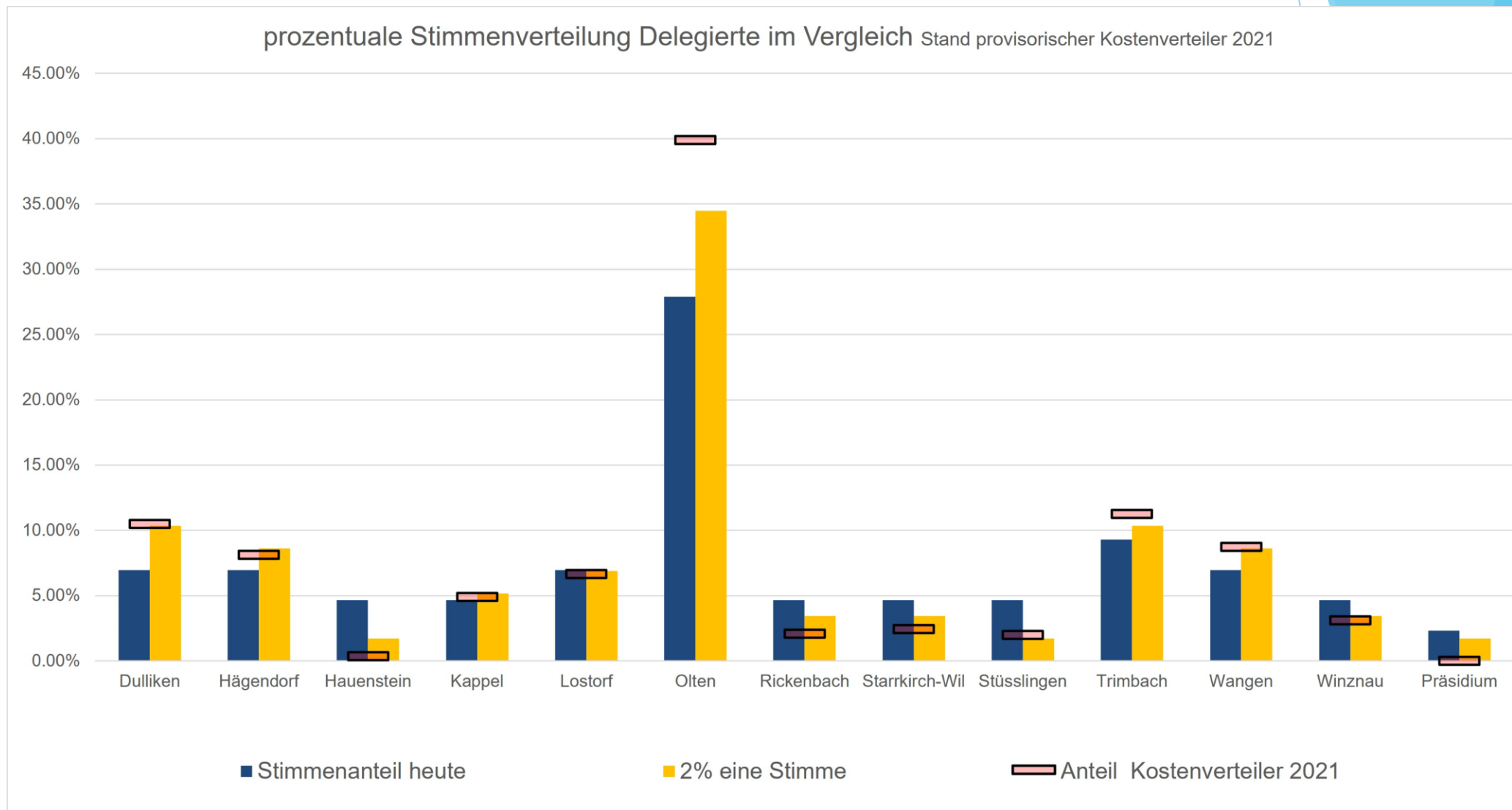
## § 6 Stimmenverhältnis

Jeder bzw. jede Delegierte vertritt seine bzw. ihre Verbandsgemeinde mit der Anzahl der jeweiligen Verbandsgemeinde zustehenden Stimmen.

Jede Verbandsgemeinde hat pro angefangene 2% Anteil des letzten rechtsgültig beschlossenen Kostenteilers eine Stimme.



# Reduktion der Anzahl Delegierten



## 2. Schutz kleiner Gemeinden

### § 11 Beschlussfassung

Abs. 1 Die Delegiertenversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist und **mindestens 6 Verbandsgemeinden** vertreten sind.

Abs. 3 Für die **Annahme eines Antrages** braucht es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie **die Zustimmung von mindestens 6 Verbandsgemeinden**.

=> **Kein Alleingang von den grossen Gemeinden möglich**

## 3. Anbindung der Delegierten an die Exekutive

### § 6 Zusammensetzung und Stimmverteilung

Abs. 1 Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten bzw. eine Delegierte, sowie einen Ersatzdelegierten bzw. eine Ersatzdelegierte, vornehmlich aus den Mitgliedern ihrer Exekutive, alternativ aus einer anderen Behörde. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der jeweiligen Verbandsgemeinde.

=> Gewährleistung des Wissenstransfers an Exekutive

## 4. Verkleinerung des Vorstandes; Verzicht auf Vorstandsausschuss

**Ist:**

### **§ 16 Zusammensetzung**

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus **15 Mitgliedern**.

Abs. 2 Die Einwohnergemeinde Olten hat Anspruch auf 4 Sitze, die übrigen Verbandsgemeinden auf je einen.

## 4. Verkleinerung des Vorstandes; Verzicht auf Vorstandsausschuss

Soll:

### § 12 Zusammensetzung

Abs. 1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die **7 Mitglieder** des Vorstandes.

Abs. 2 Als wählbar gelten Personen, welche in den Verbandsgemeinden **Wohnsitz** haben oder deren **Angestellten** sind und entsprechend **fachspezifisches Wissen**, vornehmlich in den Bereichen Abwasser, Umwelt, Bau oder Finanzen vorweisen.

## 4. Verkleinerung des Vorstandes; Verzicht auf Vorstandsausschuss

**Ist:**

### **§ 21 Zusammensetzung**

Abs. 1 Der Vorstandsausschuss besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Diese setzen sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie drei weiteren vom Vorstand gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen.

**Soll:**

**Kein Vorstandsausschuss**

## 5. Anpassung Finanzkompetenzen

**Ist:**

### **§ 13 (Delegiertenversammlung) und § 18 (Vorstand)**

- Einmalig bis Fr. 100'000 Vorstand, danach Delegiertenversammlung;
  - ab 1 Mio. Franken fak. Referendum (§ 9 politische Rechte der Stimmberechtigten)
- Wiederkehrend bis Fr. 10'000 Vorstand, danach Delegiertenversammlung;
  - ab Fr. 50'000 fak. Referendum (§ 9 politische Rechte der Stimmberechtigten)

## 5. Anpassung Finanzkompetenzen

**Soll:**

### **§ 9 (Delegiertenversammlung) und § 14 (Vorstand)**

- Einmalig bis Fr. 200'000 Vorstand, danach Delegiertenversammlung;
- Wiederkehrend bis Fr. 20'000 Vorstand, danach Delegiertenversammlung;
- ab 3 Mio. Franken fak. Referendum ( § 18 Ausschluss vom Referendum)



## 6. Weitere Anpassungen technischer Art

- Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle zu bestimmen ( § 16)
- Regelung über die Geschäftsführung (§ 15)
- Zuordnung der Anlagen des Verbandes gemäss GEP (§ 20 und 22)
- Private Anschlüsse an Anlagen des Verbandes nur unter strengen Voraussetzungen (§ 21)
- Definition der verrechenbaren Kosten (§ 24)
- Bestimmung über Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 27)